



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachträglich erhalten Sie zu meiner Einladung folgende Dokumente.

TOP:		Anlagen:
1.5	Bebauungsplan 06.2 Lauthausen	5
1.6	Bebauungsplan 13.9 Söven, Am Frohnhof/ Unter Birken	6

Die aktualisierte Tagesordnung ist beigefügt.

Hennef, 28.02.2018

Mit freundlichen Grüßen

Elisabeth Keuenhof
Ausschussvorsitzende

Gremium
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Mittwoch	07.03.2018	17:00

Sitzungsort
<u>Bitte beachten, geänderter Sitzungsort</u>
Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Hennef (Sieg); 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten, eingeschränkten Öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 S. 1 - 3 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der gemeinsamen Beteiligungsvorschriften gem. § 4a Abs. 3 S. 4 BauGB (Empfehlung an den Stadtrat) 3. Feststellungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)	Anlage 1
1.2	Bauen in den Dörfern ermöglichen; Antrag der SPD-Fraktion vom 21.10.2017	Anlage 2
1.3	Konzept für Außenbereichssatzungen nach § 35 VI BauGB in der Stadt Hennef	Anlage 3
1.4	Darstellung der rechtlichen Voraussetzungen und Prüfung von Flächen nach § 34 BauGB Antrag der CDU vom 06.11.2017	Anlage 4
1.5	Bebauungsplan 06.2 Hennef (Sieg) - Lauthausen, Alte Dorfstraße 1. Aufhebung Einleitungsbeschluss vom 10.10.2017 zur 3. Änderung der Abgrenzungssatzung S-06.1 gem. § 34 BauGB für Hennef (Sieg) Lauthausen 2. Aufstellungsbeschluss gem. § 13a, 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	Anlage 5
1.6	Bebauungsplan 13.9 Hennef (Sieg) Söven, Am Frohnhof / Unter Birken 1. Vorstellung der städtebaulichen Varianten (1. und 2. Baustufe) 2. Aufstellungsbeschluss gem. § 13a, 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 3. Beschluss über die Frühzeitige Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	Anlage 6
1.7	Änderung des Bebauungsplans 17.1 Heisterschoss	Anlage 7
2	Anfragen	
3	Mitteilungen	
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2018/1349
Datum: 12.02.2018

TOP: 1.5
Anlage Nr.: 5

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz	07.03.2018	öffentlich

Tagesordnung

Bebauungsplan 06.2 Hennef (Sieg) - Lauthausen, Alte Dorfstraße

1. Aufhebung Einleitungsbeschluss vom 10.10.2017 zur 3. Änderung der Abgrenzungssatzung S-06.1 gem. § 34 BauGB für Hennef (Sieg) Lauthausen
2. Aufstellungsbeschluss gem. § 13a, 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz beschließt:

1. Der Beschluss zur Einleitung der 3. Änderung der Abgrenzungssatzung S-06.1 gem. § 34 BauGB für Hennef (Sieg) – Lauthausen vom 10.10.2017 wird aufgehoben.
2. Gemäß §§ 13a, 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), wird der Bebauungsplan Nr. 06.2 Hennef (Sieg) Lauthausen, Alte Dorfstraße im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans umfasst in der Gemarkung Lauthausen, Flur 4, die Flurstücke 378, 379, 486 tw, 487 tw, 490, 497 tw, 498, 501 tw, 507 tw, 512, 665, 843, 852 und 853.

Begründung

Nachdem der Einleitungsbeschluss zur 3. Änderung der Abgrenzungssatzung S-06.1 am 10.10.2017 gefasst wurde, hat sich die Verwaltung nochmals intensiv mit der Zielsetzung und den städtebaulichen Eckpunkten dieser möglichen Satzungsänderung befasst.

Grundsätzlich definiert eine Abgrenzungssatzung nur die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und schafft damit Baurecht, bei dem die Kriterien des § 34 BauGB anzuwenden sind. Weitreichende Festsetzungen, die abschließend den Nutzungsrahmen definieren, sind in einer solchen Satzung nicht vorgesehen. Nach § 34 Abs. 1 BauGB gilt, dass innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein Vorhaben zulässig ist, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. In Satzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 können lediglich einzelne Festsetzungen getroffen werden.

Den Zulässigkeitsrahmen nach § 34 BauGB zu bestimmen, ist insbesondere dann problematisch, wenn die Umgebung, wie im vorliegenden Fall, sehr heterogen geprägt ist. Im Umfeld gibt es neben Wohnhäusern auch ein landwirtschaftlich geprägtes Anwesen mit großen Gebäuden, die letztlich nicht Maßstab für die weitere bauliche Entwicklung in Lauthausen sein sollen.

Insofern ist es geboten, bauleitplanerisch einen Rahmen für die weitere Bebauung an der Alten Dorfstraße vorzugeben, der über den Regungsbedarf einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB hinaus geht. Ein verbindlicher Rahmen für die bauliche Nutzung sollte u.a. eine enge räumliche Zuordnung der Häuser zur Straße mittels Baugrenzen, eine Höhenbegrenzung für Gebäude mit Bezug zum natürlichen Gelände, Vorgaben für Stellplatzanzahl und Anordnung sowie eine ansprechende Vorgartengestaltung, Eingrünungsmaßnahmen zur freien Landschaft Richtung Siegaue und eine Begrenzung der Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden enthalten. Solche Vorgaben entsprechen dem Regelungsrahmen eines Bebauungsplanes. Es ist daher angebracht, das über die Abgrenzungssatzung S-06.1 bestehende Baurecht durch einen Bebauungsplan zu ersetzen, der mit verbindlichen Festsetzungen eine städtebaulich geordnete Weiterentwicklung von Lauthausen gewährleistet.

Die vorhandene Straße „Alte Dorfstraße“ entspricht auch nicht heutigen Ausbaustandards. Es fehlen nicht nur Besucherparkplätze, selbst der jetzt schon bestehende Stellplatzbedarf der angrenzenden Wohnbebauung wird anscheinend nicht nur auf dem eigenen Grundstück, sondern auch im angrenzenden Straßenraum bzw. in den Seitenbereichen irgendwie abgedeckt. Bei einer zusätzlichen Bebauung verschärft sich diese Situation. Ebenso ist kein Gehweg vorhanden. Ein Bebauungsplan bietet hier die Chance, sich Gedanken über die Straßengestaltung zu machen und regelnd einzugreifen.

Die den Baugrundstücken vorgelagerten schmalen Parzellen (Böschung), die nicht zum ausgebauten Straßenkörper gehören sind teils im städtischen, teils im privaten Besitz (s. Anlage).

Der Bebauungsplan kann nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Eine artenschutzrechtliche Erfassung ist dann noch im Frühjahr möglich.

Auswirkungen auf den Haushalt

Keine Auswirkungen

Jährliche Folgekosten

Kosten der Maßnahme

Sachkosten: €

Personalkosten: €

<input type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig	Höhe des Zuschusses	€
		%
<input type="checkbox"/> Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden,	HAR:	€
Haushaltsstelle:	Lfd. Mittel:	€
<input type="checkbox"/> Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich	Betrag:	€
<input type="checkbox"/> Kreditaufnahme erforderlich	Betrag:	€
<input type="checkbox"/> Einsparungen	Betrag:	€
<input type="checkbox"/> Jährliche Folgeeinnahmen	Art:	
	Höhe:	€
<input type="checkbox"/> Bemerkungen		

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)

der Jugendhilfeplanung überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

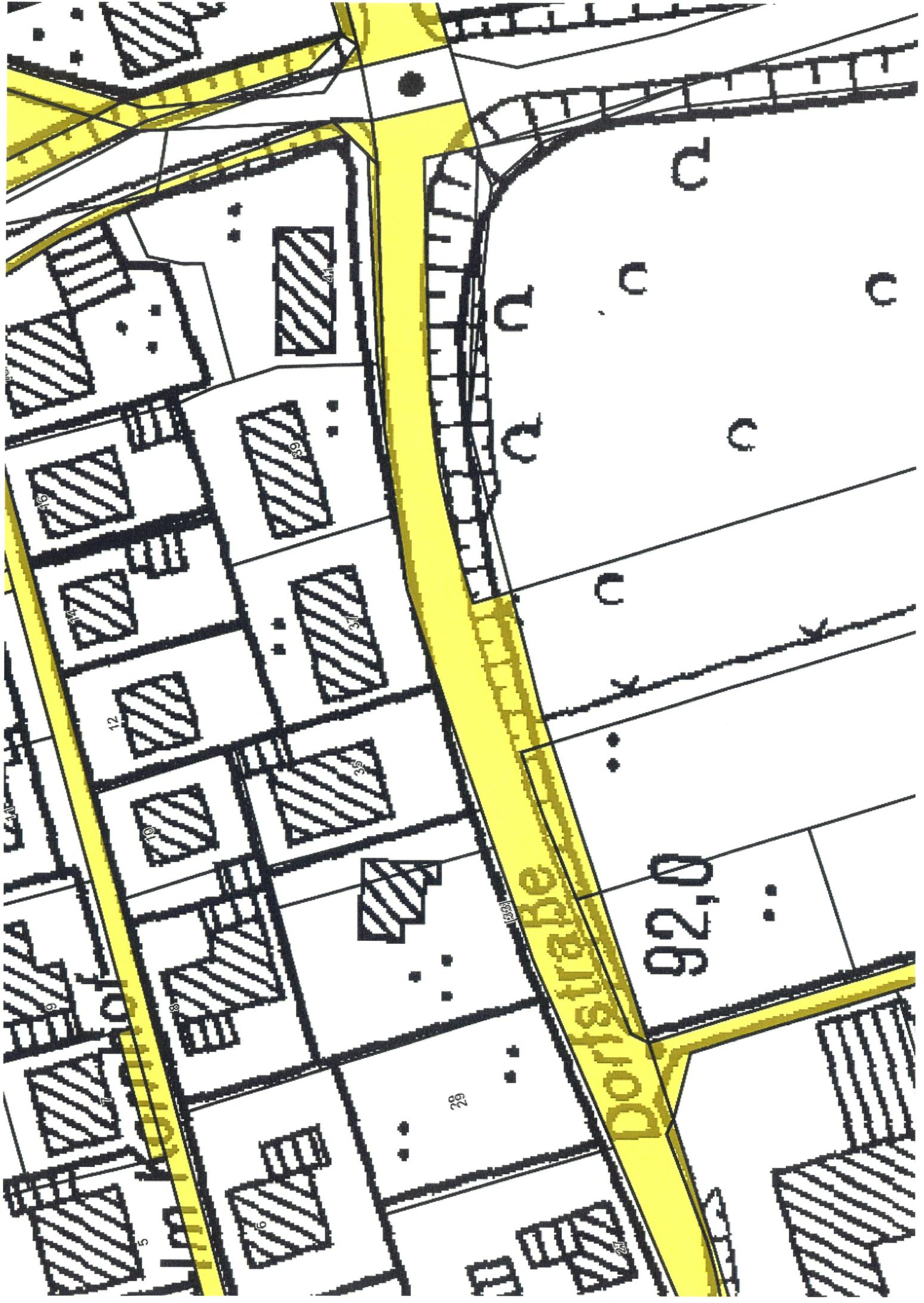
Hennef (Sieg), den 01.03.2018


Klaus Pipke

Anlagen:

- Geltungsbereich
- Luftbild
- Übersicht städtisches Eigentum
- Fotos der unterschiedlichen Haustypen











Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2018/1361
Datum: 14.02.2018

TOP: 1.6
Anlage Nr.: 6

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz	07.03.2018	öffentlich

Tagesordnung

Bebauungsplan 13.9 Hennef (Sieg) Söven, Am Frohnhof / Unter Birken

1. Vorstellung der städtebaulichen Variante (1. und 2. Baustufe)
2. Aufstellungsbeschluss gem. § 13a, 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
3. Beschluss über die Frühzeitige Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

1. Gemäß §§ 13a, 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), wird der Bebauungsplan Nr. 13.9 Hennef (Sieg) – Söven, Am Frohnhof / Unter Birken im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans umfasst in der Gemarkung Söven, Flur 6, die Flurstücke Nr. 192, 193 tw, 360, 375 tw, 376, 386, 442 und 666 tw.

2. Der vorgestellten Variante (1. und 2. Baustufe) wird zugestimmt.
3. Gemäß § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Grundlage der vorgestellten Variante (1. und 2. Baustufe) durchgeführt.

Begründung

Dem Antrag zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens wurde am 04.07.2017 einstimmig zugestimmt.

Das gesamte noch unbebaute Areal in den neuen Bebauungsplan mit aufzunehmen und so dafür eine Erschließung und bauliche Nutzung vorzubereiten, war nach den Darstellungen des Konzeptes vom 30.03.2017 zunächst nicht vorgesehen. Für die Flurstücke 386 und 666 lag seitens der Eigentümer kein Interesse vor, ihre Grundstücksflächen in absehbarer Zeit erschließen und einer baulichen Nutzung zuführen zu wollen. Daher wurden die Eigentümer der Parzelle 442 auch nicht mehr befragt.

In der Sitzung am 10.10.2017 wurde die Verwaltung beauftragt, eine Variantenlösung unter Einbeziehung aller in Frage kommenden Grundstücke vorzulegen.

Die Umsetzung der Erschließung kann, wie die beiden städtebaulichen Konzepte zeigen, in zwei Bauabschnitten erfolgen. Die Umsetzung der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen soll für beide Bauabschnitte jeweils vertraglich mit den betroffenen Grundstückseigentümern geregelt werden.

Im Vorfeld der Sitzungsvorbereitung wurden den Antragstellern und den weiteren Eigentümern die aktuelle Planung erläutert. Den Antragstellern reicht die 1. Baustufe aus, um ihre Bauwünsche umzusetzen. Die zunächst ablehnenden Eigentümer können sich jetzt vorstellen, einen Teil zu bebauen und die Eigentümer, deren Meinung in 2017 nicht abgefragt worden ist haben sich schriftlich geäußert (s. Anlage).

Das Plangebiet soll so einer zweckmäßigen Wohnbebauung zugeführt werden können, ohne dass durch eine Teilplanung, wie bei dem Konzept vom 30.03.2017, Optionen einer weiteren baulichen Entwicklung ausgeschlossen werden. Im Sinne der Innenentwicklung nach §1a Abs. 2 BauGB gilt es, vorhandene potenzielle Bauflächen möglichst effektiv zu nutzen. Die neue Bebauung soll sich städtebaulich in die vorhandene Umgebungsbebauung einfügen.

Erschließung des Plangebietes

Die Erschließung der neuen Bauflächen soll über eine 5,50 m breite öffentliche Straße erfolgen, die sich nach der vollständigen Umsetzung nördlich in zwei kurze Stichstraßen teilt. Die beiden Stichstraßen schaffen so eine Wendewendemöglichkeit für Abfallsammelfahrzeuge. Der Ausbau ist als Mischverkehrsfläche vorgesehen.

Die Planung und Realisierung der Erschließungsanlagen erfolgt seitens der betroffenen Grundstückseigentümer und wird mittels eines Erschließungsvertrages einvernehmlich zwischen den privaten Erschließungsträgern und der Stadt Hennef geregelt. Die Übergabe erfolgt nach der Fertigstellung und mängelfreien Abnahme der Erschließungsstraße.

Wie die beiden vorliegenden Konzepte zeigen, kann die Umsetzung der Erschließungsmaßnahmen in zwei Bauabschnitten erfolgen, da derzeit nur eine bauliche Nutzung der beiden Flurstücke 193 und 360 beabsichtigt ist. Für die Flurstücke 386, 666 und 442 liegt seitens der Eigentümer bislang kein Interesse vor, ihre Grundstücksflächen in absehbarer Zeit erschließen und einer baulichen Nutzung zuführen zu wollen. Es ist jedoch in der Überlegung, dass eine Teilfläche vorzeitig einer Bebauung zugeführt werden könnte.

Bei der Realisierung des 1. Bauabschnitts darf die Stichstraße wegen der fehlenden Wendewendemöglichkeit nicht von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden. Die Abfallbehälter sind dann zur Entleerung an die Straße Am Frohnhof zu stellen. Im Erschließungskonzept für den 1. Bauabschnitt ist dafür eine entsprechende Fläche mit der

Kennzeichnung A1 dargestellt. Bei einem späteren Gesamtausbau der Erschließungsstraße sind die Abfallbehälter der Grundstücke an den Stichstraßen, die nicht unmittelbar von Abfallsammelfahrzeugen angefahren werden können, zur Entleerung auf der Fläche mit der Kennzeichnung A 2 abzustellen.

Ungeachtet dessen ist es aus Sicht der Stadt Hennef geboten, das nicht bebaute Gesamtareal planerisch zu betrachten und für eine potenzielle bauliche Nutzung und Erschließung bauleitplanerisch vorzubereiten.

Die Erschließung der neuen Bauflächen soll über eine 5,50 m breite öffentliche Stichstraße mit Wendehammer für Abfallsammelfahrzeuge erfolgen. Der Ausbau ist als Mischverkehrsfläche vorgesehen. Die Planung und Realisierung der Erschließungsanlagen erfolgt seitens der betroffenen Grundstückseigentümer und wird mittels eines Erschließungsvertrages einvernehmlich zwischen den privaten Erschließungsträgern und der Stadt Hennef geregelt. Die Übergabe erfolgt nach der Fertigstellung und mängelfreien Abnahme der Erschließungsstraße.

Bebauung

Das Plangebiet soll einer zweckmäßigen Wohnbebauung zugeführt werden. Im Sinne der Innenentwicklung nach §1a Abs. 2 BauGB gilt es dabei, vorhandene potenzielle Bauflächen möglichst effektiv zu nutzen. Die neue Bebauung soll sich städtebaulich in die vorhandene Umgebungsbebauung einfügen. Es sollen daher Einzelhäuser in offener Bauweise gebaut werden. Festsetzungen zu maximalen Trauf- und Firsthöhen sollen ebenfalls das Einfügen der neuen Wohnhäuser in die Umgebung gewährleisten.

Die Festsetzungen sollen sich an anderen Bebauungsplänen für Wohngebiete in der Stadt Hennef, deren Verfahren vor kurzem abgeschlossen wurden (z.B. „Im Burghof“ in Weldergoven) orientieren. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 13.5 Söven „Am Frohnhof“ von 1994 sollen nicht als Maßstab herangezogen werden.

Die Art der baulichen Nutzung soll entsprechend dem Nutzungszweck und der Umgebungsbebauung als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt werden. Alle potenziell verkehrintensiven Nutzungen (der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen), für die die geplante Erschließung nicht geeignet ist und von denen eine relevante Störung der Wohnqualität ausgehen können, sollen ausgeschlossen werden.

Garagen und Carports sollen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sein. Garagen sollen zudem mit den Vorderkanten 6 m Abstand zur Straßenbegrenzungslinie einhalten, um das Garagentor öffnen zu können, wenn das Fahrzeug bereits auf dem Grundstück steht und so den Verkehr auf der öffentlichen Straße nicht behindert.

Stellplätze sollen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im Vorgartenbereich zulässig. Dabei soll die maximale Zufahrtsbreite von Garagen, Carports und Stellplätzen auf 6 m begrenzt werden. Damit soll verhindert werden, dass die Vorgartenbereiche zu sehr von Zufahrten und Stellplätzen geprägt werden und kein Freiraum für eine ansprechende Begrünung mehr gewahrt bleibt. Im Bebauungsplan könnten ggf. für Teilflächen Ausnahmen definiert werden, wenn beispielsweise Grundstücke bezogen auf die Erschließungsstraße sehr breit sind und zusätzliche Stellplätze eine angemessene gärtnerische Gestaltung des Vorgartens nicht in Frage stellen.

Festsetzungen zu Größe, Platzierung und Eingrünung von Nebenanlagen haben sich in anderen Wohngebieten in Hennef bewährt und sollen auch für die neuen Bauflächen gelten, um ebenfalls ein ansprechendes und zumindest teilweise von Grünflächen geprägtes Wohnumfeld

und Straßenbild zu gewährleisten.

Je Wohngebäude sollen in der Regel maximal zwei eigenständige Wohneinheiten zulässig sein. So können beispielsweise zwei Generationen ein Haus in getrennten Wohnungen nutzen. Häuser mit mehr Wohnungen, für die die geplante Erschließung nur bedingt geeignet ist, könnten im Bebauungsplan ggf. als Ausnahme zugelassen werden, wenn beispielsweise wiederum Grundstücke bezogen auf die Erschließungsstraße sehr breit sind und ausreichend Raum für zusätzliche Stellplätze bieten.

Nicht überbauten Grundstücksteile sollen - abgesehen von den notwendigen Flächen für Nebenanlagen, Zufahrten- oder Stellplatzflächen - gärtnerisch angelegt und begrünt werden. Nadelgehölz-Hecken zur Grundstückseinfriedung sollen nicht zulässig sein. Die Anpflanzung von Nadelgehölzen innerhalb des Grundstückes soll einen flächenmäßigen Anteil von 30 % des Gehölzbestandes nicht übersteigen dürfen. Damit soll eine ansprechende Gestaltung der an die öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden privaten Vorgärten und des gesamten Wohnumfeldes erreicht werden. Die Beschränkung von (immergrünen) Nadelgehölzen soll zudem übermäßige Beschattungseffekte im Winter vermeiden.

Die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlichen Böschungen (Aufschüttungen, Abgrabungen) sollen auf den privaten Grundstücken zulässig sein. Die Hinterkante der die öffentlichen Verkehrsflächen einfassenden Bordsteine soll die Grundstücksgrenze sein.

Zur öffentlichen Verkehrsfläche hin, sollen als Einfriedung von Vorgärten nur max. 1,00 m hohe Laubholzhecken auch mit innen liegenden Zäunen zulässig sein. Damit soll erreicht werden, dass der Straßenraum offen und nicht zu sehr eingengt wirkt.

In Anpassung an die Umgebungsbebauung sollen nur Satteldächer mit einer Neigung von mindesten 15 ° zulässig sein (nicht für Garagen und Carports im Sinne des § 12 BauNVO sowie für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO). Andere Dachformen könnten als Ausnahme zugelassen werden, wenn dies städtebaulich vertretbar und für z.B. eine barrierefreie oder seniorengerechte Nutzung des Wohnhauses erforderlich ist.

Bei geneigten Dächern sollen, sofern die Dachflächen nicht begrünt sind, nur die noch in weiten Teilen dorftypischen dunkle Dacheindeckungen in Form von Dachsteinen, Naturschiefer, Kunstschiefer und Dachpfannen (RAL-Farbkarte: Schwarztöne: 9004, 9005, 9011, 9017; Grautöne: 7043, 7026, 7016, 7021, 7024 oder Brauntöne (dunkelbraun und braunrot): 8028 (terra Braun), 8012 (rotbraun)) zulässig sein. Solche Farben integrieren sich besser in ein begrüntes Orts- und Landschaftsbild. Die Verwendung von hellen und reflektierenden Materialien für Dachflächen, sowie gemischte Farbgruppen soll ausgeschlossen werden. Der Ausschluss von reflektierenden Dachmaterialien soll eine u.a. für Nachbarn störende Blendwirkung der Dachflächen verhindern. Als reflektierend gelten z. B. glasierte Dacheindeckungen. Der Ausschluss von gemischten Farbgruppen soll ein ruhiges Erscheinungsbild der Dachlandschaft gewährleisten.

Aus diesen Rahmenbedingungen soll der Festsetzungskatalog für das weitere Verfahren entwickelt werden.

Verfahren

In der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 07.03.2018 soll die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13.9 Hennef (Sieg) – Söven „Am Frohnhof – Unter Birken“ beschlossen werden.

Mit der 2007 eingetretenen Änderung des Baugesetzbuchs durch das „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ besteht die Möglichkeit, einen

Bauleitplan im beschleunigten „Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung“ gem. § 13a BauGB aufzustellen. Voraussetzung dabei ist, dass der Bebauungsplan der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient. Das beschleunigte Verfahren ermöglicht als Planungserleichterung den Verzicht auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, auf den Umweltbericht nach § 2a, auf Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, das Monitoring nach § 4c sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB. Darüber hinaus sind nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans zu erwarten sind, als nicht ausgleichspflichtige Eingriffe anzusehen. Ein Ausgleich für Eingriffe ist daher ebenfalls nicht erforderlich. Die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens liegen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13.9 Hennef (Sieg) – Söven „Am Frohnhof – Unter Birken“ vor. Das Plangebiet liegt mit seiner Grundfläche deutlich unter einer Größe von 20.000 m², so dass die Voraussetzung des § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfüllt sind und eine Vorprüfung im Einzelfall über erhebliche Umweltauswirkungen entbehrlich ist.

Das städtebauliche Konzept (1. und 2. Baustufe) ist zunächst ausreichend um die frühzeitige Beteiligung durchzuführen.

Bei entsprechender Beschlussfassung ist die artenschutzrechtliche Erhebung noch auf die weiteren Grundstücke auszudehnen, um mit den Ergebnissen später die Öffentliche Auslegung durchzuführen.

Auswirkungen auf den Haushalt

- | | | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|--------|--|
| <input type="checkbox"/> Keine Auswirkungen | <input type="checkbox"/> Kosten der Maßnahme | | |
| | Sachkosten: | € | |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgekosten | Personalkosten: | € | |
| <input type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig | Höhe des Zuschusses | €
% | |
| <input type="checkbox"/> Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, | HAR: | € | |
| Haushaltsstelle: | Lfd. Mittel: | € | |
| <input type="checkbox"/> Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich | Betrag: | € | |
| <input type="checkbox"/> Kreditaufnahme erforderlich | Betrag: | € | |
| <input type="checkbox"/> Einsparungen | Betrag | € | |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgeeinnahmen | Art: | | |
| | Höhe: | € | |
| <input type="checkbox"/> Bemerkungen | | | |

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)
der Jugendhilfeplanung überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 27.02.2018


Klaus Pipke

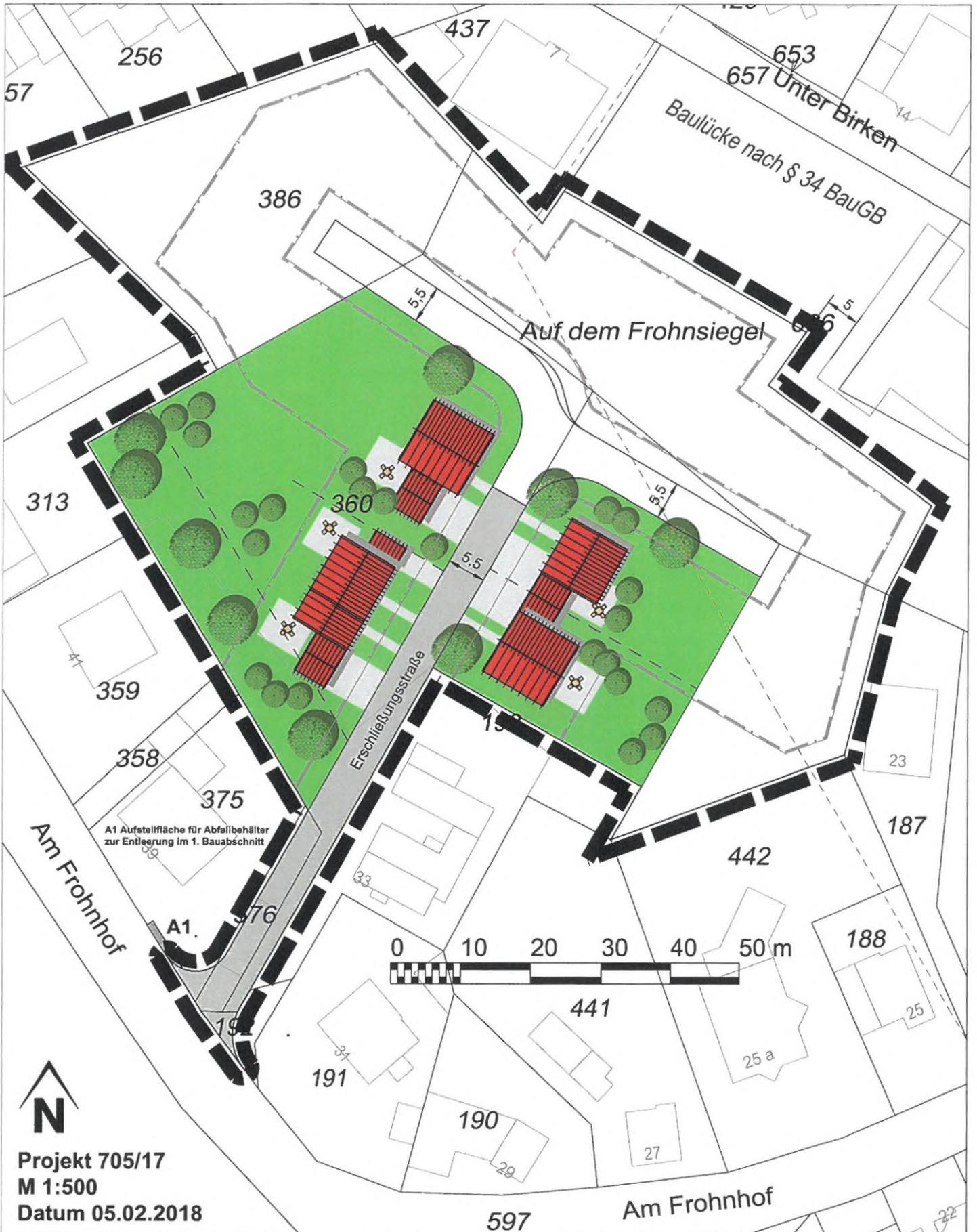
Anlagen:

- Städtebauliches Konzept, 1. und 2. Baustufe (Frühzeitige Beteiligung - § 3(1) BauGB)
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, Neustadt/ W.
Stand: 05.02.2018
- Erläuterungsbericht (Frühzeitige Beteiligung - § 3(1) BauGB)
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, Neustadt/ W.
Stand: 26.02.2018
- Schreiben der Eigentümer Flurstück 442



Bebauungsplan Nr. 13.9 Hennef (Sieg) - Söven "Am Frohnhof - Unter Birken"

Erschließungskonzept - 1. Bauabschnitt



Bebauungsplan Nr. 13.9 Hennef (Sieg) - Söven

"Am Frohnhof - Unter Birken"

Erschließungskonzept - 1. + 2. Bauabschnitt



Projekt 705/17
M 1:500
Datum 05.02.2018

STADT HENNEF (SIEG)

**Bebauungsplan Nr. 13.9
- Hennef (Sieg) – Söven
„Am Frohnhof – Unter Birken“**

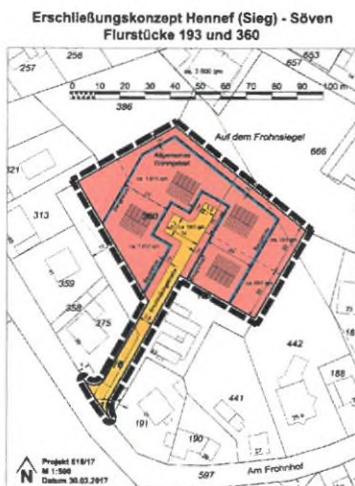
Erläuterung zur städtebaulichen Konzeption

Stand: 26.02.2018

**Stadt Hennef (Sieg)
Amt für Stadtplanung und –entwicklung**

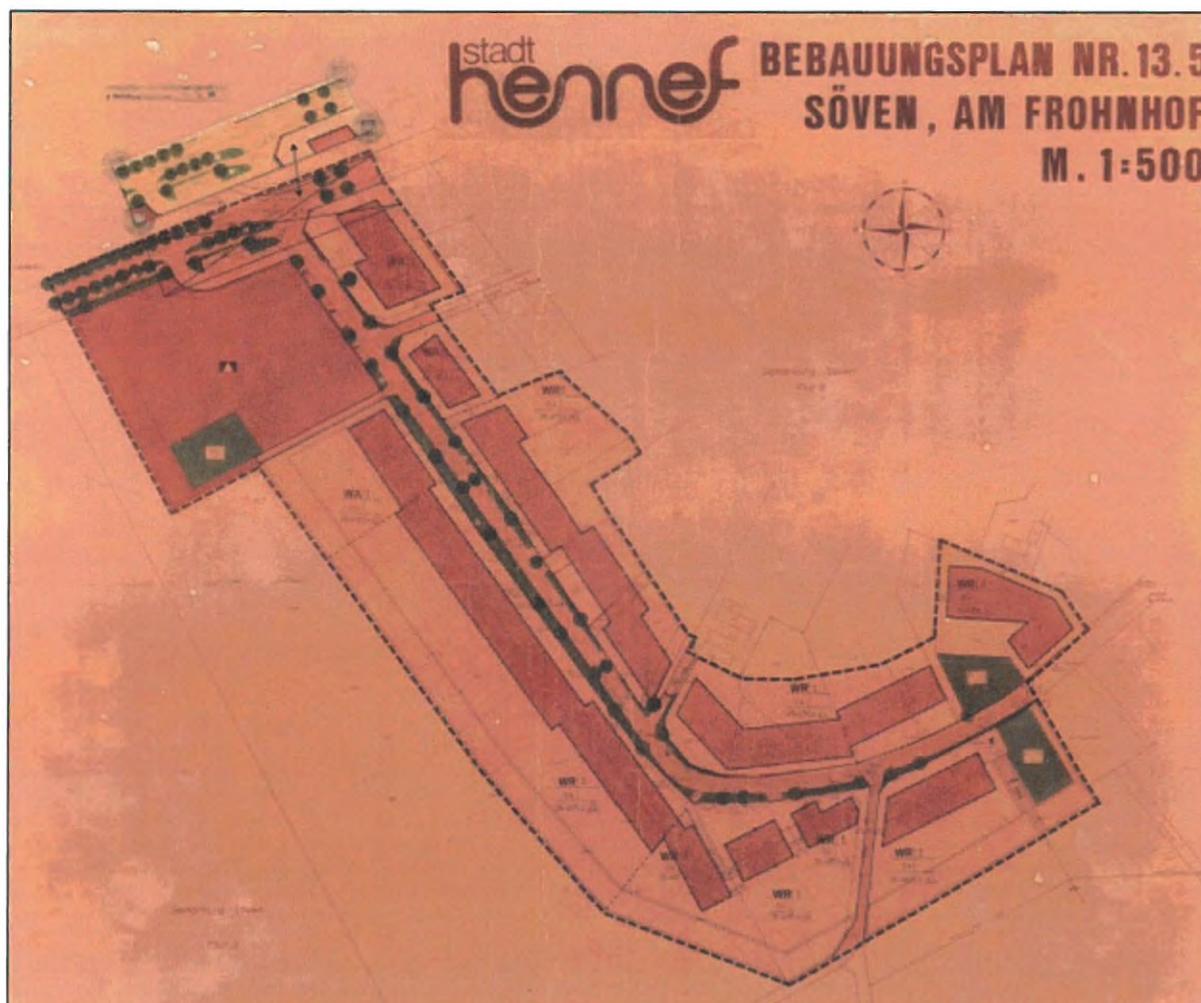
Anlass der Aufstellung des Bebauungsplans / Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die Eigentümer der Flurstücke 193 und 360 haben 2017 Interesse bekundet, ihre Grundstücke einer baulichen Nutzung zuzuführen zu lassen und bei der Stadt Hennef den Antrag gestellt, die bauleitplanerischen Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Grundlage war zunächst das nachfolgende Nutzungs- und Erschließungskonzept.



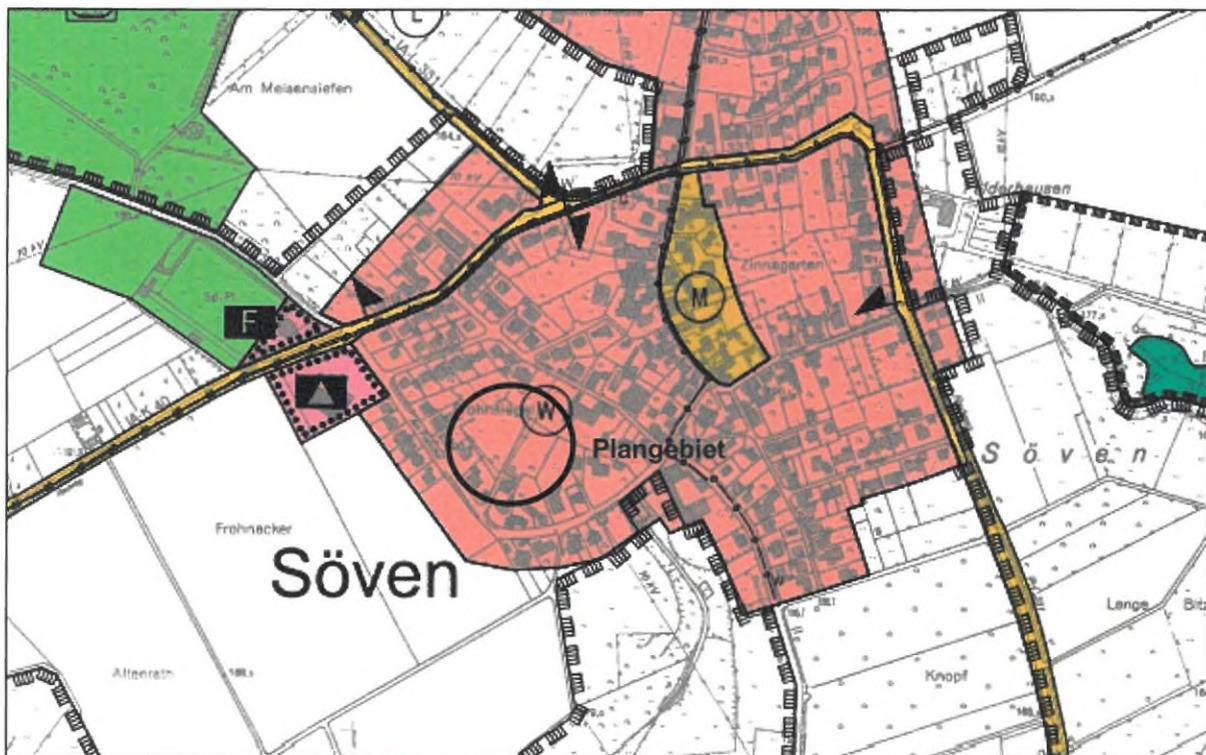
Konzept von 30.03.2017

Für die Bebauung entlang der Straße Am Frohnhof wurde 1994 der Bebauungsplan Nr. 13.5 Söven „Am Frohnhof“ rechtskräftig.



Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 13.5 Söven „Am Frohnhof“ von 1994

Das Anwesen Am Frohnhof 33 wurde damals ebenso nicht in die Planung aufgenommen, wie die potenziellen Bauflächen auf den Flurstücken 193, 360, 386 und 442, die nach den Darstellungen im Flächennutzungsplan als Baufläche ausgewiesen sind.



Flächennutzungsplan-Auszug (von 1992)

Das gesamte noch unbebaute Areal in den neuen Bebauungsplan mit aufzunehmen und so dafür eine Erschließung und bauliche Nutzung vorzubereiten, war nach den Darstellungen des Konzeptes vom 30.03.2017 zunächst nicht vorgesehen. Für die Flurstücke 386 und 442 liegt seitens der Eigentümer kein Interesse vor, ihre Grundstücksflächen in absehbarer Zeit erschließen und einer baulichen Nutzung zuführen zu wollen.

Die weiteren Planungsüberlegungen kamen dann jedoch zu dem Ergebnis, mit der Aufstellung des Bebauungsplanes dennoch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erschließung und bauliche Nutzung des gesamten noch unbebauten Areals zu schaffen.

Die Umsetzung der Erschließung kann, wie die beiden städtebaulichen Konzepte zeigen, in zwei Bauabschnitten erfolgen. Die Umsetzung der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen soll für beide Bauabschnitte jeweils vertraglich mit den betroffenen Grundstückseigentümern geregelt werden.



1. Bauabschnitt



Endausbau

Das Plangebiet soll so einer zweckmäßigen Wohnbebauung zugeführt werden können, ohne dass durch eine Teilplanung, wie bei dem Konzept vom 30.03.2017, Optionen einer weiteren baulichen Entwicklung ausgeschlossen werden. Im Sinne der Innenentwicklung nach §1a Abs. 2 BauGB gilt es, vorhandene potenzielle Bauflächen möglichst effektiv zu nutzen. Die neue Bebauung soll sich städtebaulich in die vorhandene Umgebungsbebauung einfügen.

Derzeitige Nutzung



Luftbild (Quelle Geoportal NRW)

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend als Grünland genutzt. Auf dem Grünlandflächen befinden sich vereinzelt Obstbäume. Im Randbereich stehen einige größere Laubbäume. Die Zufahrt von der Straße Am Frohnhof ist Bestandteil des Gartens des Grundstücks Am Frohnhof 39.

Das Plangebiet berührt keine nationalen Schutzgebiete oder -objekte nach Bundesnaturschutzgesetz oder Landschaftsgesetz NW (LG NW). Es befinden sich weder nach § 62 LG NW geschützte Flächen der landesweiten Biotopkartierung Nordrhein-Westfalen noch im Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erfasste Biotope innerhalb des Plangebietes. Es befinden sich keine denkmalgeschützten Objekte innerhalb des Plangebietes. Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Im Plangebiet liegen keine nach Wassergesetz (Landeswassergesetz – LG - vom 25. Juni 1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010) geschützten Objekte oder Flächen. Überschwemmungsgebiete sind ebenfalls nicht betroffen.

Städtebauliche Situation

Entlang der Straße Am Frohnhof befindet sich eine ein- bis zweigeschossige Einzelhausbebauung. Die Häuser stehen überwiegend traufseitig zur Straße und weisen sehr unterschiedliche farbliche Gestaltungsmerkmale auf. Die Bebauung ist für eine dörfliche Lage durchaus verdichtet, wobei auf der südlichen Straßenseite noch eine größere Baulücke vorhanden ist. Einen Überblick über die städtebauliche Situation bietet die nachfolgende Abbildung.



vorhandene Bebauung (Quelle Google Earth Pro)

Städtebauliches Konzept

Verkehrerschließung

Die Erschließung der neuen Bauflächen soll über eine 5,50 m breite öffentliche Straße erfolgen, die sich nach der vollständigen Umsetzung nördlich in zwei kurze Stichstraßen teilt. Die beiden Stichstraßen schaffen so eine Wendewendemöglichkeit für Abfallsammelfahrzeuge. Der Ausbau ist als Mischverkehrsfläche vorgesehen.

Die Planung und Realisierung der Erschließungsanlagen erfolgt seitens der betroffenen Grundstückseigentümer und wird mittels eines Erschließungsvertrages einvernehmlich zwischen den privaten Erschließungsträgern und der Stadt Hennef geregelt. Die Übergabe erfolgt nach der Fertigstellung und mängelfreien Abnahme der Erschließungsstraße.

Wie die beiden vorliegenden Konzepte zeigen, kann die Umsetzung der Erschließungsmaßnahmen in zwei Bauabschnitten erfolgen, da derzeit nur eine bauliche Nutzung der beiden Flurstücke 193 und 360 beabsichtigt ist. Für die Flurstücke 386 und 442 liegt seitens der Eigentümer bislang kein Interesse vor, ihre Grundstücksflächen in absehbarer Zeit erschließen und einer baulichen Nutzung zuführen zu wollen.

Bei der Realisierung des 1. Bauabschnitts darf die Stichstraße wegen der fehlenden Wendewendemöglichkeit nicht von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden. Die Abfallbehälter sind dann zur Entleerung an die Straße Am Frohnhof zu stellen. Im Erschließungskonzept für den 1. Bauabschnitt ist dafür eine entsprechende Fläche mit der Kennzeichnung A1 dargestellt. Bei einem späteren Gesamtausbau der Erschließungsstraße sind die Abfallbehälter der Grundstücke an den Stichstraßen, die nicht unmittelbar von Abfallsammelfahrzeugen angefahren werden können, zur Entleerung auf der Fläche mit der Kennzeichnung A 2 abzustellen.

Ungeachtet dessen ist es aus Sicht der Stadt Hennef geboten, das nicht bebaute Gesamtareal planerisch zu betrachten und für eine potenzielle bauliche Nutzung und Erschließung bauleitplanerisch vorzubereiten.

Bebauung

Das Plangebiet soll einer zweckmäßigen Wohnbebauung zugeführt werden. Im Sinne der Innenentwicklung nach §1a Abs. 2 BauGB gilt es dabei, vorhandene potenzielle Bauflächen möglichst effektiv zu nutzen. Die neue Bebauung soll sich städtebaulich in die vorhandene Umgebungsbebauung einfügen. Es sollen daher Einzelhäuser in offener Bauweise gebaut werden. Festsetzungen zu maximalen Trauf- und Firsthöhen sollen ebenfalls das Einfügen der neuen Wohnhäuser in die Umgebung gewährleisten.

Die Festsetzungen sollen sich an anderen Bebauungsplänen für Wohngebiete in der Stadt Hennef, deren Verfahren vor kurzem abgeschlossen wurden (z.B. „Im Burghof“ in Welderhoven) orientieren. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 13.5 Söven „Am Frohnhof“ von 1994 sollen nicht als Maßstab herangezogen werden.

Die Art der baulichen Nutzung soll entsprechend dem Nutzungszweck und der Umgebungsbebauung als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt werden. Alle potenziell verkehrsintensive Nutzungen (der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen), für die die geplante Erschließung nicht geeignet ist und von denen eine relevante Störung der Wohnqualität ausgehen können, sollen ausgeschlossen werden.

Garagen und Carports sollen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sein. Garagen sollen zudem mit den Vorderkanten 6 m Abstand zur Straßenbegrenzungslinie einhalten, um das Garagentor öffnen zu können, wenn das Fahrzeug bereits auf dem Grundstück steht und so den Verkehr auf der öffentlichen Straße nicht behindert.

Stellplätze sollen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im Vorgartenbereich zulässig. Dabei soll die maximale Zufahrtsbreite von Garagen, Carports und Stellplätzen auf 6 m begrenzt werden. Damit soll verhindert werden, dass die Vorgartenbereiche zu sehr von Zufahrten und Stellplätzen geprägt werden und kein Freiraum für eine ansprechende Begrünung mehr gewahrt bleibt. Im Bebauungsplan könnten ggf. für Teilflächen Ausnahmen definiert werden, wenn beispielsweise Grundstücke bezogen auf die Erschließungsstraße sehr breit sind und zusätzliche Stellplätze eine angemessene gärtnerische Gestaltung des Vorgartens nicht in Frage stellen.

Festsetzungen zu Größe, Platzierung und Eingrünung von Nebenanlagen haben sich in anderen Wohngebieten in Hennef bewährt und sollen auch für die neuen Bauflächen gelten, um ebenfalls ein ansprechendes und zumindest teilweise von Grünflächen geprägtes Wohnumfeld und Straßenbild zu gewährleisten.

Je Wohngebäude sollen in der Regel maximal zwei eigenständige Wohneinheiten zulässig sein. So können beispielsweise zwei Generationen ein Haus in getrennten Wohnungen nutzen. Häuser mit mehr Wohnungen, für die die geplante Erschließung nur bedingt geeignet ist, könnten im Bebauungsplan ggf. als Ausnahme zugelassen werden, wenn beispielsweise wiederum Grundstücke bezogen auf die Erschließungsstraße sehr breit sind und ausreichend Raum für zusätzliche Stellplätze bieten.

Nicht überbauten Grundstücksteile sollen - abgesehen von den notwendigen Flächen für Nebenanlagen, Zufahrten- oder Stellplatzflächen - gärtnerisch angelegt und begrünt werden. Nadelgehölz-Hecken zur Grundstückseinfriedung sollen nicht zulässig sein. Die Anpflanzung von Nadelgehölzen innerhalb des Grundstückes soll einen flächenmäßigen Anteil von 30 % des Gehölzbestandes nicht übersteigen dürfen. Damit soll eine ansprechende Gestaltung der an die öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden privaten Vorgärten und des gesamten Wohnumfeldes erreicht werden. Die Beschränkung von (immergrünen) Nadelgehölzen soll zudem übermäßige Beschattungseffekte im Winter vermeiden.

Die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlichen Böschungen (Aufschüttungen, Abgrabungen) sollen auf den privaten Grundstücken zulässig sein. Die Hinterkante der die öffentlichen Verkehrsflächen einfassenden Bordsteine soll die Grundstücksgrenze sein.

Zur öffentlichen Verkehrsfläche hin sollen als Einfriedung von Vorgärten nur max. 1,00 m hohe Laubholzhecken auch mit innen liegenden Zäunen zulässig sein. Damit soll erreicht werden, dass der Straßenraum offen und nicht zu sehr eingeengt wirkt.

In Anpassung an die Umgebungsbebauung sollen nur Satteldächer mit einer Neigung von mindestens 15 °zulässig sein (nicht für Garagen und Carports im Sinne des § 12 BauNVO sowie für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO). Andere Dachformen könnten als Aus-

nahme zugelassen werden, wenn dies städtebaulich vertretbar und für z.B. eine barrierefreie oder seniorengerechte Nutzung des Wohnhauses erforderlich ist.

Bei geneigten Dächern sollen, sofern die Dachflächen nicht begrünt sind, nur die noch in weiten Teilen dorftypischen dunkle Dacheindeckungen in Form von Dachsteinen, Naturschiefer, Kunstschiefer und Dachpfannen (RAL-Farbtonkarte: Schwarztöne: 9004, 9005, 9011, 9017; Grautöne: 7043, 7026, 7016, 7021, 7024 oder Brauntöne (dunkelbraun und braunrot): 8028 (terrabraun), 8012 (rotbraun)) zulässig sein. Solche Farben integrieren sich besser in ein begrüntes Orts- und Landschaftsbild. Die Verwendung von hellen und reflektierenden Materialien für Dachflächen, sowie gemischte Farbgruppen soll ausgeschlossen werden. Der Ausschluss von reflektierenden Dachmaterialien soll eine u.a. für Nachbarn störende Blendwirkung der Dachflächen verhindern. Als reflektierend gelten z. B. glasierte Dacheindeckungen. Der Ausschluss von gemischten Farbgruppen soll ein ruhiges Erscheinungsbild der Dachlandschaft gewährleisten.

Sonstige Planungsbelange

Ver- und Entsorgung

Die Verlegung aller erforderlicher Ver- und Entsorgungsleitungen erfolgt im Rahmen des Baus der Erschließungsstraße. In der Straße Am Frohnhof ist ein Mischwasserkanal DN 300 vorhanden, an den die neuen Baugrundstücke angeschlossen werden sollen. Der Anschluss erfolgt über einen neu zu verlegenden öffentlichen Kanal in der geplanten Zufahrtsstraße sowie über Hausanschlüsse auf den privaten Baugrundstücken. In den Kanal wird sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet, soweit Niederschlagswasser nicht auf den Baugrundstücken genutzt oder versickert werden kann.

Immissionen

Bedingt durch die Nähe zum Flughafen Köln / Bonn muss sowohl am Tage als auch in der Nacht mit Fluglärm gerechnet werden. Diese Immissionsbelastung lässt sich durch bauseits vorzusehende passive Schallschutzmaßnahmen wie Schalldämmung von Dächern und Rollladenkästen sowie den Einbau von Schallschutzfenstern vermindern.

Artenschutz

Eine artenschutzrechtliche Vorprüfung vom Büro für Landschaftsökologie, Auf der Lützelbach 17, 35781 Weilburg vom 19.09.2017 für die Flurstücke 193 und 360 kommt zu dem Ergebnis, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 und 5 ff BNatSchG für planungsrelevante Arten nicht berührt werden. Um eine potenzielle Gefährdung oder Störung einzelner Individuen zu vermeiden, dürfen Rodungen von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeiten von Vögeln gemäß dem geltenden Landesnaturschutzgesetz in NRW (1.3.-30.9.) erfolgen. Die Baufeldräumung bzw. erforderliche Rodungsmaßnahme müssen aus artenschutzfachlicher Sicht zwischen Spätherbst und sehrzeitigem Frühjahr liegen (um eine Zerstörung möglicherweise aktuell genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen).

Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt noch keine artenschutzrechtliche Bewertung vor. Diese erfolgt im weiteren Verfahren.

Klimaschutz / Klimaanpassung

Die Bekämpfung des Klimawandels und die Anpassung an den Klimawandel gewinnen zunehmend an Bedeutung. Ansätze zur Bewältigung des Klimawandels gibt es auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene. Der Klimawandel hat jedoch auch eine städtebauliche Dimension, so dass es gilt, ihm auch hier Rechnung zu tragen. Um den Klimaschutz bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden zu fördern, wurde er durch die BauGB-Novelle vom 30.07.2011 zum Grundsatz der Bauleitplanung erhoben und ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt zu beachten.

Die geplanten Festsetzungen sollen keinesfalls eine energiesparende Bebauung oder die individuelle Nutzung erneuerbarer Energien ausschließen. Weitere Belange des Klimaschutzes, wie z.B. besondere Formen der Strom- und Wärmeenergieversorgung, lassen sich im vorliegenden Bebauungsplanverfahren nicht berücksichtigen oder regeln.

Eingriffe in Natur und Landschaft / Umweltbericht

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt nach § 13a BauGB. Planverfahren nach § 13a BauGB sind seit dem 01.01.2007 vorgesehen, um Planvorhaben zur Innenentwicklung zu erleichtern. Davon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, da sich das Plangebiet innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage befindet. Die bebaubaren Flächen (zulässige Grundfläche) im Geltungsbereich bleibt deutlich unter der Grenze von 20.000 qm des § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Das Verfahren ist daher nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässig. Dazu gehört auch, dass auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet wird und Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten.

53773 Hennef

53773 Hennef

23.02.18

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und Entwicklung
z.Hd. Herrn N. Schüßler
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Unser Grundstück Gemarkung Söven Flur6 Flurstück 442

Unser Gespräch am 22.02.18 über den Bebauungsplan 13.9 Hennef-Söven und dessen Auswirkungen auf unser Grundstück

Sehr geehrte Frau Wittmer,
sehr geehrter Herr Schüßler,

unser Schwerpunkt bei den möglichen Auswirkungen des genannten Bebauungsplans liegt auf der Ablehnung der Veräußerung von Teilen unseres Grundstücks.
Ich habe daher das Ergebnis unseres Gespräches aus unserer Sicht präzisiert.

Wir haben jetzt und in der für uns absehbaren Zukunft keinerlei Interesse an einer Veräußerung des nördlichen oder anderer Teile unseres Grundstücks.
Sofern eine Bebaubarkeit des nördlichen oder anderer Teile unseres Grundstückes im Rahmen des geplanten Bebauungsplans 13.9 zu einer Verpflichtung zur Bebauung und/oder Veräußerung führen, sind wir im Rahmen des o. Zeitraumes gegen die Bebaubarkeit des nördlichen oder anderer Teile unseres Grundstückes.

Begründend für unsere Haltung haben wir u. a. darauf hingewiesen, dass der schwerbehinderte Ehemann, für den die üblichen Urlaubsreisen und Ausflüge nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich sind, in dem Grundstück, das für ihn ohne fremde Hilfe zugänglich ist, seine Erholungsmöglichkeiten findet.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Eingabe im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Kreissparkasse Köln
Tel.: 02242
Fax: 02242